

## **Mandantenrundschriften Oktober 2024 (II/2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Ebenso handelt es sich nicht um eine Rechtsberatung Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Für den Inhalt und etwaige Links und deren Inhalt wird weder eine Haftung noch Gewähr übernommen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung! Das Rundschreiben enthält Auszüge aus dem „Verlag Neue Wirtschaftsbriefe“, kurz NWB.  
Dieses Mandantenrundschriften ist wie gewohnt gegliedert, in den Unterpunkten finden Sie, wenn möglich und vorhanden, weiterführende Links ins Internet!

### **Die Themen dieser Ausgabe aufgelistet in Stichpunkten:**

- **Intern:**
  - Fristablauf für den Veranlagungszeitraum 2023 bereits zum 31. Mai 2025 – und damit **zwei Monate früher als in diesem Jahr!!**
  - Daher: Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen für das Jahr 2023 bis **spätestens zum 31. Januar 2025 ein**, damit eine fristgerechte Erstellung noch möglich ist!
  - **Umstellungsmöglichkeiten auf eine digitale Buchführung.** Bei uns ist es allerdings so, dass Sie **SELBST bestimmen, wieviel und was Sie umstellen möchten**, genauso gut können Sie aber auch alles so belassen, wie es ist!
  - **Steuerprognose 2024**
  - **Öffnungszeiten Jahreswechsel 2024/2025**
- **Ausgewählte Hinweise zur Rechtsprechung/Änderungen ab 2024/2025**
  - **Die elektronische Rechnung ab dem 1. Januar 2025**
    - Wo besteht Handlungsbedarf?
    - Was ist gesetzlich ab dem 1. Januar 2025 gefordert?
    - Welche Ausnahmen gibt es, was ist eben auch noch NICHT notwendig bzw. gefordert

- **Pflicht zur Meldung elektronischer Kassensysteme an das Finanzamt ab dem 1. Januar 2025**
  - Wo besteht Handlungsbedarf?
  - Was ist gesetzlich ab dem 1. Januar 2025 gefordert?
  - Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2025
  
- **Kurzüberblick zu weiteren Änderungen ab dem 1. Januar 2025**
  
- **Die „wichtigen“ Dauerbrenner, denen Sie bitte IMMER Beachtung schenken möchten (Insbesondere gegebenenfalls der Übersendung von Steuerbescheiden an Krankenkassen!)**

### **Die Themen dieser Ausgabe im Einzelnen:**

- **Internes:**
  
- **Firstablauf für das Jahr 2023 zum 31. Mai 2025 – für Kapitalgesellschaften schon zum 31. Dezember 2024:**
  - Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen des Jahres **2023 für „beratene“ Steuerpflichtige endet zum 31. Mai 2025**, damit zwei Monate früher, als für das letzte Jahr! In den nächsten Jahren werden insgesamt die Fristen immer weiter verkürzt, um wieder auf den Abgabezeitraum wie „vor Corona“ zurück zu kehren. Dort waren die Erklärungen immer bis zum 28. Februar des zweiten auf das betreffende Jahr folgenden Jahres abzugeben (2019 z.B. bis zum 28. Februar 2021). Die Erklärungen des Jahres 2024 sind dann schon bis zum 30. April 2026 einzureichen! Die Erklärungen des Jahres 2025 dann bis 28. Februar 2027 usw.
  
  - **Daher bitte ich Sie, die Unterlagen für das Jahr 2023 bis spätestens zum 31. Januar 2025 einzureichen**, da eine Termingerechte Bearbeitung hier ansonsten leider nicht sichergestellt werden kann. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt mittlerweile **Verspätungszuschläge automatisiert festsetzt**, und diese nur in absoluten Notfällen herabgesetzt werden können!
  
  - **Für Kapitalgesellschaften und weitere besondere Fälle (z.B. GmbH & Co KG) endet die Frist auf Grund der Veröffentlichungsregeln des Handelsregisters bereits am 31. Dezember 2024!** Ich werde im Laufe des Novembers alle entsprechenden Mandanten kontaktieren und die Abschlüsse mit Ihnen für die Bearbeitung in den Monaten November und

Dezember 2024 vorbereiten, so dass auch dieser Termin eingehalten werden kann.

## • **Umstellungsmöglichkeiten auf eine Digitale Buchführung**

Hier sprechen wir Sie ohnehin im Einzelnen bis spätestens zum Jahreswechsel direkt an, daher schon einmal Stichpunktartig die wichtigsten Fakten dazu:

- **Sie bestimmen bei uns SELBST; ob, wann und was Sie im Rahmen Ihrer Buchführung gerne umstellen möchten!**
- **Kein Mandant wird hier gezwungen, irgendwelche Änderungen vorzunehmen!**
- **Sie können auch weiterhin Ihre Buchhaltung als vollständige „Papierbuchhaltung“ einreichen, dass ist überhaupt gar kein Problem**
- **Eine Umstellung kann zudem jederzeit erfolgen, heute oder in fünf Jahren oder gar nicht, das bleibt Ihnen überlassen!**
- **Sie können zwischen verschiedenen Arten wählen, ALLES ist möglich! Für jeden Mandanten wird eine Lösung, so gewünscht, maßgeschneidert!**

## • **Beispiele:**

- Sie reichen weiterhin alle Belege in Papierform ein
- und/oder
  - Sparen sich die Einreichung von Bankbelegen, wir richten es mit Ihnen gemeinsam das Programm „Kontoauszugsmanager“ ein, so dass Ihre Bank(en) uns die Kontoumsätze direkt in die DATEV übermitteln
- und/oder
  - Sparen sich die Einreichung von ausgedruckten Eingangslieferanten); Ausgangs-(Kunden) Rechnungen und aller sonstigen Barbelege, und senden diese
    - uns eingescannt per Mail zu
    - oder laden diese direkt in DATEV Unternehmen Online hoch
- und/oder
  - führen Ihre Barkasse(n) über das Programm DATEV Unternehmen Online
- und/oder
  - stellen auf eine Voll Digitale Buchhaltung um, erhalten zudem einen eigenen Zugang zu DATEV Unternehmen Online

Wir kommen hierbei schon aktuell aktiv auf Sie zu! Sie können uns aber auch selbstverständlich jederzeit selbst kontaktieren, wenn Sie etwas umstellen oder dazu erfahren möchten!

- **Steuerprognosen**

Alle Mandanten, für die wir die Finanzbuchführung erstellen, erhalten nach der hier erfolgten Verbuchung des 3.ten Quartals 2024 (30. September 2024) bis spätestens Ende November 2024 **eine Steuerprognose für das Laufende Jahr 2024**. Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

- Es handelt sich um eine Prognose, das heißt, sofern sich Ihre anderen privaten Daten im Jahr 2024 verändert haben, sind diese noch nicht berücksichtigt
- Ebenso fehlen ja immer die TATSÄCHLICHEN Werte des 4. Quartals, so dass die Prognose für Sie immer ein „Anhaltspunkt“, eine Hilfe zur Einschätzung der Steuerbelastung sein soll
- Ob und inwieweit die prognostizierten Werte dann tatsächlich eintreten werden, sehen wir erst im Rahmen der Abschlusserstellung 2024, die ja bis spätestens zum 30. April 2026 zu erfolgen hat.
- Sie wissen aber dann in etwa schon jetzt, was evtl. auf Sie zukommen kann, und könnten dafür Rücklagen bilden etc.
- Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass ich nicht jede Prognose bis ins letzte Detail durchführen kann.
- Aber selbstverständlich können wir immer einen individuellen Termin vereinbaren, in dem wir das gemeinsam genauer anschauen können
- Sehen Sie die Prognosen bitte als zusätzliches Beratungsangebot, die Ihnen eine Hilfestellung geben soll

- **Öffnungszeiten zum Jahreswechsel 2024/2025**

- In diesem Jahr ist **Donnerstag, der 19. Dezember 2024 unser letzter offizieller Arbeitstag**
- Wir sind dann ab **Donnerstag, dem 2.ten Januar 2025** wieder wie gewohnt für Sie da!
- Wir werden uns, wie in allen bisherigen Jahren gewohnt und bewährt, vorab noch mit Ihnen jeweils in Verbindung setzen, um die Abgabe der Finanz- und Lohnbuchhaltungsunterlagen mit Ihnen abzustimmen, so dass die Einhaltung der Abgabefristen zum 10.ten Januar 2024 auf jeden Fall gewährleistet ist.

- Wir danken Ihnen schon einmal vorab für Ihr Verständnis und Ihre Hilfe!
- An dieser Stelle auch noch einmal ein herzliches Dankeschön an Sie, wie gut und freundlich Sie unsere neue Mitarbeiterin Frau Lutze aufgenommen haben!!
- **Ausgewählte Hinweise zu Änderungen für die Jahre 2024/2025:**

Hier habe ich Ihnen ein paar Punkte der zum Jahreswechsel 2024/2025 vorgesehenen, oder bereits für das Jahr 2024 rückwirkend beschlossenen Gesetzesänderungen etc. zusammengefasst.

**Bitte beachten Sie:** in der Regel werden Gesetzesänderungen für das laufende Jahr noch bis zur sogenannten „Weihnachtspausensitzung“ des Bundestages bzw. Bundesrates – also kurz vor Weihnachten – beschlossen.

Persönlich bin ich der Meinung, dass sicher noch weitere Änderungen beschlossen werden, da die Wahl- und Umfrageergebnisse der regierenden Parteien in den letzten Monaten eher bescheiden ausgefallen sind.

Sofern sich weitere Änderungen ergeben, werden wir Sie im Laufe des Januars dazu informieren. Beachten Sie dazu bitte gerne meine in loser Reihenfolge versendeten Informationsmails!

- **HAUPTTHEMA I: Die Pflicht zur Erstellung elektronischer Rechnungen ab dem 1. Januar 2025**

Bitte beachten Sie: für die gemachten Angaben, Links, deren Inhalte und dem gesamten Inhalt kann von meiner Seite aus keine Haftung oder Gewähr übernommen werden, es handelt sich um reine Informationen.

**Ein paar ganz wichtige Hinweise noch einmal vorab:**

- Die E-Rechnung selbst hängt NICHT zwingend mit einer Digitalisierung Ihrer Finanzbuchhaltung zusammen!
- Sie müssen also deswegen hier bei uns NICHT auf eine Digitale Buchführung umstellen, in einigen Fällen macht dies aber eventuell zusammen durchaus Sinn
- Wie im letzten Rundschreiben angemerkt, kommen wir ab dem 1. Oktober einzeln auf Sie zu, ob und was Sie gegebenenfalls möchten!
- **Eine PDF Rechnung ist KEINE elektronische Rechnung**, sondern diese haben entweder das XML oder ZUGPFERD Format

Hier nun die Informationen zur E-Rechnungspflicht ab dem 1. Januar 2025 in Stichpunkten:

- **Für wen gilt grundsätzlich die E-Rechnungspflicht ab dem 1.1.2025 ?:**
  - Diese gilt für alle umsatzsteuerlichen Unternehmer, und damit auch für Vermieter, auch wenn diese selbst gar nicht mit Umsatzsteuer vermieten!
  - Also: alle Selbständigen (auch Kleinunternehmer!; Gewerbetreibende, Freiberufler, Unternehmen, und eben auch alle Vermieter!)
  
- **Eine wichtige Unterscheidung ist für die weiteren Erläuterungen hier jeweils vorzunehmen (!):**
  - Handelt es sich um **Eingangsrechnungen** (also Rechnungen, die ich von anderen Erhalte)
  - **Oder** handelt es sich um **Ausgangsrechnungen** (also Rechnungen, die ich an anderen Stelle)
  
- **Welche Ausnahmen von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen gibt es?**
  - Für Rechnungsbeträge unter 250 Euro gilt die E-Rechnungspflicht NICHT!
  - Die E-Rechnungspflicht betrifft **grundsätzlich** nur Umsätze zwischen **Business und Business, sog. B2B, NICHT Rechnungen an Privatpersonen, sog. B2C (Business to Customer)**
    - Beispiel: Sie haben eine Gaststätte,
    - Sind die Gäste Privatpersonen, betrifft dies die E-Rechnung NICHT
    - Sind die Gäste Betriebe, zum Beispiel Weihnachtsfeiern, Geschäftsessen oder Betriebsveranstaltungen, greift die E-Rechnungspflicht, es sei denn, der Gesamtbetrag liegt unter 250 Euro!
    - Beispiel: Sie haben einen Friseursalon,
      - Hier sind die Kunden in der Regel Privatpersonen, so dass diese Umsätze nicht der E-Rechnungspflicht unterliegen
  
- **Für die weitere Handhabung ist die Unterscheidung in Eingangs- und Ausgangsrechnungen wichtig:**
  - **Für Eingangsrechnungen:**
    - Hier gibt es **grundsätzlich KEINE Ausnahmen!**
    - Das bedeutet: **jeder Unternehmer/Vermieter, der unter die Regelung fällt, ist verpflichtet, ab dem 1. Januar 2025 elektronische Rechnungen empfangen zu können!**
    - **ABER:**

- Aktuell sieht die Gesetzeslage so aus, dass man die Rechnungen „nur“ empfangen können muss!
- Man muss dazu kein besonderes System anschaffen, sondern es reicht:
  - Das man die Rechnungen bekommt und abspeichert
  - Diese Speicherung dann Revisionsicher erfolgt
- Wie sieht das in der Praxis aus, welche Empfehlung kommt hierzu von mir:
  - Teilen Sie allen Lieferanten etc. eine **einheitliche E-Mail Adresse mit**, unter der diese Ihnen elektronische Rechnungen schicken können. Das erleichtert den Überblick und die Speicherung!
  - Beispiel: ich selbst werde für diese Zwecke die Adresse [rechnung@sigurd-fastenrath.de](mailto:rechnung@sigurd-fastenrath.de) einrichten
  - Diese E-Mails werde ich **separat sichern**
  - Sofern Ihnen Rechnungen NUR im E-Rechnungsformat zugehen, kann diese Datei nicht ohne weiteres von Ihnen gelesen werden. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in der Regel noch PDF-Rechnungen zugesandt werden, an denen die E-Rechnungsdatei angefügt ist.
  - **Damit Sie die Rechnung dennoch bezahlen können, benötigen Sie zum Lesen ein entsprechendes Programm**
  - **Eine kostenlose Variante dazu gibt es hier zum Download:** <https://quba-viewer.org/>, das Programm gibt es dort für Windows, Linux oder auch MacOS (=Apple)
    - Mit diesem Programm können Sie kostenlos elektronische Rechnungen, die Sie bekommen, auslesen, und alle Informationen zur Zahlung etc. prüfen und auswerten
    - Wichtig also:
    - Sichern – im Zweifel ist immer die E-Rechnung im Originalzustand für das Finanzamt das entscheidende Dokument!!
- Für Ausgangsrechnungen:
  - **Hier ist zu unterscheiden:**
    - **Fall 1:** Ist Ihr Jahresumsatz (also Ihr Gesamtjahresrechnungsbeitrag, den Sie selbst geschrieben haben) **kleiner als 800.000 Euro:**
      - Dann können Sie von der Übergangsregelung bis 31. Dezember 2027 profitieren, und brauchen erst ab dem 1.1.2028 selbst Elektronische Rechnungen an Kunden zu versenden

- **Fall 2: Ist Ihr Jahresumsatz größer als 800.000 Euro, dann müssen Sie bereits ab dem 1.1.2025 Rechnungen AUCH im elektronischen ZUGPFERD oder XML-Format schreiben!**

- **Wie sieht das in der Praxis aus, welche Empfehlung kommt in der Praxis hierzu von mir:**

- Es wird in naher Zukunft so sein, dass alle großen Softwareanbieter (Lexware, Haufe, DATEV sowieso usw.) in Ihren Programmen auch die Möglichkeit anbieten werden, E Rechnungen automatisch zu schreiben
- Ich empfehle Ihnen frühzeitig zu prüfen, ob dies auch bei dem Programm möglich ist, welches Sie speziell benutzen!
- Sofern Sie kein spezielles Programm nutzen, oder aus anderen Gründen keine Möglichkeit haben, E Rechnungen zu erzeugen, kann von unserer Seite die Einrichtung der entsprechenden DATEV Lösung für Sie angeboten werden, DATEV Unternehmen Online mit E-Rechnungserstellung
  - In diesem Fall sprechen Sie uns bitte an!
  - Ein Hinweis: in solchen Fällen bekomme ich keine Provision oder sonstige Vergünstigung von der DATEV!
- Ein kostenloses Programm zum Schreiben von E-Rechnungen ist mir bisher nicht bekannt
- **Liegt Ihr Umsatz aktuell unter 800.000 Euro pro Kalenderjahr, haben Sie noch etwas Zeit**, vermutlich wird es immer mehr Lösungen für die Erstellung von E-Rechnungen auch von kleineren Softwareanbietern geben, aber ich rate Ihnen schon jetzt dringend an, das Thema nicht aus dem Auge zu verlieren!
- **Liegt Ihr Umsatz aktuell über 800.000 Euro pro Kalenderjahr**, Sprechen Sie uns bitte ab Oktober spätestens an, ich bemühe mich ebenfalls, dann direkt auf Sie zu zukommen!

- **Hauptthema II: Die Pflicht zur Registrierung elektronischer Kassensystem beim Finanzamt ab dem 1. Januar 2025**

- **Worum geht es?**

Eigentlich müssten alle Unternehmen, die Bargeschäfte mittels

- **Elektronischer Kassensysteme**



- **Inklusive etwaiger Ergänzungssysteme (z.B. Waagen mit Bonfähigkeit usw.!)**

abwickeln, schon seit Januar 2020 ihre neuen elektronischen Registrierkassen ihrem zuständigen Finanzamt auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck melden – innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des jeweiligen elektronischen Aufzeichnungssystems melden. Bisher gibt es jedoch bisher keinen Vordruck beziehungsweise eine Möglichkeit, dies überhaupt zu tun. Nun hat das Bundesfinanzministerium einen Zeitpunkt genannt, ab dem Betriebe erstmalig ihre Daten übermitteln können.

- **Start ist der 1. Januar 2025**
- **bis zum 31. Juli 2025 sind dann alle bereits vorhandenen Kassen und Kassensysteme an das Finanzamt zu übermitteln.** Dann endet eine Übergangsfrist.
- **Ab dem 1. August 2025 gilt eine einmonatige Frist** zur Meldung ab Inbetriebnahme der neuen elektronischen Kasse bzw. entsprechender Kassensysteme.
  - **GANZ WICHTIG:** Auch eine Außerbetriebnahme ist dem Finanzamt zu melden

#### • **Was muss dem Finanzamt alles gemeldet werden:**

Folgende Daten müssen Unternehmen zur Meldung bereitstellen:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

#### • **Wie erfolgt die Meldung?**

Die Meldung muss über das **ELSTER Portal der Finanzverwaltung** erfolgen.

## **Die Meldung hat in der Regel durch Sie selbst zu erfolgen!**

Da wir diese Meldungen für Sie zunächst einmal grundsätzlich NICHT vornehmen, Ihnen aber selbstverständlich gerne behilflich sind, empfehle ich Ihnen dringend, soweit Sie von der Regelung betroffen sind

- **Registrieren Sie sich und beantragen Sie unter [www.elster.de](http://www.elster.de) ein ELSTER Zertifikat, damit Sie die Meldungen auch tatsächlich durchführen können!**
- Dies hat keinen Einfluss auf für uns laufende etwaige Vollmachten, diese sind nicht betroffen!

### **• Was gilt trotzdem auch weiterhin:**

- Sie müssen Ihre Kassensysteme auch weiterhin mindestens 10 Jahre nach der Außerbetriebnahme vorhalten!
- Ebenso müssen Sie für das Finanzamt einfach lesbare Datensicherungen der Kassensoftware und der gesamten (aller Geräte!) Umsätze ebenfalls für mindestens 10 Jahre aufbewahren

### **• Ein Kurzüberblick über die weiteren Änderungen zum 1. Januar 2025:**

- **Mindestlohn steigt ab 1.1.2025 auf 12,82 Euro (Achtung: wie immer bitte Branchenbedingte Abweichungen beachten!)**
- **Erinnerung:** Am 1. Januar 2024 trat das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Es reformiert u. a. das Recht von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Neu wird dann eine rechtsfähige Außen-GbR sein. Sie wird in ein spezielles Gesellschaftsregister eingetragen und firmiert fortan als eGbR (eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Dies ist immer dann verpflichtend, wenn als GbR Grundstücksgeschäfte getätigt werden sollen. Für GbRs, die lediglich das Verhältnis der Gesellschafter untereinander regelt, ist die Eintragung im Gesellschaftsregister nicht nötig.
- **Bis zum heutigen Tage (13. Oktober 2024) sind noch keine weiteren, wichtigen Beschlüsse bzw. Gesetzesentwürfe vollständig umgesetzt, die für das neue Jahr gelten. Sobald hier mehr Rechtssicherheit besteht, erhalten Sie**

**dazu wie gewohnt aktuelle Kurzinformationen im Rahmen unserer bewährten „Mandantenkurzinformation“ Mails! Wir halten Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten auf dem Laufenden!**

- **Die Dauerbrenner – aktualisiert!**

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

a) **Aufbewahrung digitaler Unterlagen:** Bitte denken Sie daran ALLE digitalen Unterlagen und Programme, die mit Ihrer selbständigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit zusammen hängen Verlustsicher zu archivieren! Als Laufzeit der Archivierung schlagen wir **mindestens 14 Jahre vor!** Zu diesen Daten gehören grundsätzlich ALLE Unterlagen, zum Beispiel: Kassenberichte, Kassenprogramme, Programmhandbücher, E-Mail Verkehr, Online Rechnungen, Online Belege, Rechnungsprogramme, Kaufmännische Software, Online Banking Daten usw. usw. **Im Zweifel entscheiden Sie sich vorsichtshalber bitte immer für das Speichern!** Bitte denken Sie daran, dass Sie die Daten nicht nur Speichern, sondern auch LESBAR machen müssen, also auch die entsprechenden Programme dazu (Online Banking usw.) in den jeweiligen Versionen vorzuhalten haben!

- **Bitte beachten Sie auch die neue Pflicht zur REVISIONSSICHEREN Archivierung elektronischer Rechnungen ab dem 1. Januar 2025!**

b) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. Neu ist seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern **auch der genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Fleischer-/Metzgerei, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für alle Arbeitnehmer (nicht nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen).

c) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (egal ob gebraucht oder neu)** die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der vereinfachten 3-Mo-

natsaufzeichnungen) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!

d) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie Inventuren etc.

e) **Mindestlohn: der allgemeine Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2025 pro Stunde 12,82 Euro.**

**Bitte denken Sie daran, dass es je nach Branche ANDERE Mindestlöhne bei Ihnen geben kann, informieren Sie sich da bitte bei Ihren Arbeitgeberverbänden!** Durch die etwaig neue Bundesregierung können sich hier auch kurzfristig noch weitere Änderungen ergeben!!

f) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist. Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!

g) Bitte denken Sie daran, sofern Sie Selbständig (auch Nebenberuflich!!) und **freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, dieser spätestens 4 Wochen nach Erhalt den jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheid zuzusenden!** Dies wird NIEMALS durch uns erledigt! Sofern Sie dieser Einreichung nicht nachkommen, kann es sein, dass bei Ihnen ansonsten die Höchstbeiträge zur Krankenkasse festgesetzt werden, und diese nicht mehr korrigiert werden können!

h) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Ich hoffe, diese Hinweise sind Ihnen hilfreich, wir stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Bleiben Sie gesund, wir sind unverändert für Sie da!

Mit freundlichen Grüßen

**Kierspe, im Oktober 2024**

**Sigurd Fastenrath  
(Steuerberater)**